

Bauleitplanung

Gemeinde Hohenahr

1. Änderung (Teil-Änderung) des Bebauungsplanes „Scheuernwaldwies“, Ortsteil Hohensolms

**Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4
und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Satzung

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB		Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.	Veranlassung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Räumlicher Geltungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1	Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2	Rechtsgrundlagen und Verfahren dieses Bauleitplanes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Landschaftsplanerische Grundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.	Altflächen und Altstandorte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.	Planung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2	Erschließung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.3	Grünordnerische Festsetzungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.4	Allgemeine Hinweise	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.	Rechtliches Verfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil II: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB		4
1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	4
2.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	4
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	5
3.1.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Artenschutz	5
3.1.3	Schutzgut Boden	7
3.1.4	Schutzgut Landschaft	7
3.1.5	Schutzgut Wasser.....	8
3.1.6	Schutzgut Klima/Luft.....	8
3.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
3.1.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander und Auswirkungen auf benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz.....	8
3.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	8
3.2.1	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	8
3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, erhebliche Auswirkungen während der Bau- und der Betriebsphase	9
3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	9
4.	Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches	10

5.	Beschreibung der Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	11
6.	Umweltrelevante Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	11
7.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Realisierung der Bauleitplanung (Monitoring)	11
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	11
9.	Quellenverzeichnis	12

Teil II: Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Durch Änderung des Bebauungsplanes soll die Erweiterung des innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Feuerwehrgerätehauses ermöglicht werden. Der geplante Anbau liegt südlich des vorhandenen Gebäudes und innerhalb einer bereits vollständig asphaltierten Fläche.

Die geplante Erweiterungsfläche ist im seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplan „Scheuernwaldwies“ als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ festgesetzt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das neue Feuerwehrgerätehaus ist daher die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Folgende wesentlichen zeichnerischen Festsetzungen wurden für die Erweiterungsflächen getroffen:

- Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Feuerwehr) mit rund 0,15 ha
- maximal zweigeschossige Bauweise
- Grundflächenzahl = 0,6
- Geschossflächenzahl = 1,2
- Baugrenzen

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

- Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten bis auf 0,85
- Vorgaben der Gehölze für Pflanzungen (standortgerechte Laubgehölze)

Darüber hinaus sind folgende Hinweise übernommen worden:

- Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
- Meldepflicht bei Aufschluss von Grundwasser während der der Baugrubenherstellung
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Dieser Hinweis wurde aufgenommen, obwohl dies ohnehin bereits gesetzlich geregelt ist.

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als Vorranggebiet Siedlung Bestand und im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz dargestellt.

Die Fläche innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche eines Landschaftsschutzgebietes. Für den Bereich konnte im NATUREG-Viewer keine entsprechende Eintragung gefunden werden, daher wurde im Vorfeld der Planungen die UNB beteiligt. Sie hat mitgeteilt, dass der Geltungsbereich in keinem Schutzgebiet liegt und keine zusätzlichen Anforderungen beachtet werden müssen.

Der Geltungsbereich liegt lediglich, wie alle Flächen der Gemeinde Hohenahr, im Naturpark „Lahn-Dill-Bergland“. Negative Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Naturparks sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Wasserschutz-, Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Für den Planbereich gibt es nach jetzigen Gesichtspunkten keine festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.1.1 Schutzgut Mensch

Im nördlich des Geltungsbereiches liegenden Gewerbegebiet ist ein Dachdeckerbetrieb ansässig, von dem keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle, unzulässige Lärm- und Luftimmissionen zu erwarten sind.

Durch die geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches ist ebenfalls mit keinen negativen Auswirkungen auf dem Menschen zu rechnen.

3.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Artenschutz

Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen (überwiegend versiegelter Geltungsbereich) sind keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Flächen erforderlich, s. Abb. 5 u. 6.

Die UNB hat bereits zu Beginn der Planung bestätigt, dass an den Geltungsbereich keine erhöhten Anforderungen, zum Beispiel wegen Landschaftsschutzgebieten oder ähnlichem, gestellt werden.



Abb. 5: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereiches (Verändert nach Google Maps, Februar 2020)

Zwischen dem westlich angrenzenden Wald liegt ein Grünstreifen, der unter anderem als Holzlager genutzt wird. Eine besondere ökologische Bedeutung dieser Strukturen ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist nicht geplant, in diese Flächen einzugreifen.



Abb. 6: Blick auf die bereits asphaltierte Erweiterungsfläche sowie die in Richtung Westen außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldflächen (Aufnahme Ingenieurbüro Zillinger, März 2020)

Westlich und südlich ist der Geltungsbereich von Waldflächen umgeben, s. Abb. 5 u. 6. Direkt angrenzend stehen nur kleinere junge Bäume. Mit negativen Auswirkungen auf die Waldflächen ist durch die geplanten Nutzungen nicht zu rechnen.

Da direkt angrenzend nur kleine Bäume stehen, besteht im Geltungsbereich darüber hinaus auch keine Gefahr durch umknickende Bäume.

3.1.3 Schutzgut Boden

Der „Boden“ ist, soweit es geht, zu schützen.

In drei Paragraphen des BauGB wird auf das Schutzgut Boden eingegangen:

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemäß § 179 BauGB sind Flächenversiegelungen, die nicht mehr benötigt werden, zu beseitigen.

Die Empfindlichkeit von Böden ist auch abhängig von eventuellen Vorbelastungen. Wenn diese vorliegen, wirkt sich dies auf die Schutzwürdigkeit aus. Die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung, Versauerung, Entwässerung sowie der Erosionsgefährdung sind zu bewerten.

In der Bauleitplanung ist zu bewerten, wie sich der Bodenzustand bei Durchführung der Planung entwickeln wird. Es sind daher die im Bodenschutzgesetz beschriebenen zu schützenden Bodenfunktionen in einem Mindestumfang zu bewerten.

Eine schädliche Bodenveränderung ist auch gemäß Bodenschutzgesetz zu verhindern.

Es gibt keine Anhaltspunkte über stoffliche Bodenbelastungen. Durch die geplante Nutzung ist mit keiner stofflichen Bodenbelastung zu rechnen.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind, bis auf einen schmalen Grünstreifen im Westen, bereits vollständig versiegelt. In diesen Bereichen hat der Boden bereits seine natürlichen Funktionen verloren.

Trotz des bereits fast vollständig versiegelten Geltungsbereiches wurde der Bodenvier der HLNUG eingesehen. Für den Geltungsbereich können keine wesentlichen Informationen entnommen werden.

Aufgrund der bereits anthropogen stark veränderten Strukturen sind die zusätzlichen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt, auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen, siehe unten, sehr gering.

3.1.4 Schutzgut Landschaft

Die Fläche innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche eines Landschaftsschutzgebietes. Für den Bereich konnte im NATUREG-Viewer keine entsprechende Eintragung gefunden werden, daher wurde im Vorfeld der Planungen die UNB beteiligt. Sie hat mitgeteilt, dass der Geltungsbereich in keinem Schutzgebiet liegt und keine zusätzlichen Anforderungen beachtet werden müssen.

Das Grundstück liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Hohensolms.

Südlich des Geltungsbereiches liegt die Grünfläche, die als Festplatz genutzt wird und nördlich grenzen Gewerbeflächen an. Westlich und südlich ist der Geltungsbereich von Waldflächen umgeben, s. Abb. 5 u. 6 in Kap. 3.1.2.

Über eine besondere landschaftliche Bedeutung verfügt der Geltungsbereich daher nicht. Durch die geplante Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses wird das Landschaftsbild darüber hinaus nicht wesentlich geändert.

3.1.5 Schutzgut Wasser

Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Ein Wasserschutzgebiet ist von der Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Schutzgut „Wasser“ ist bereits stark beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser innerhalb der asphaltierten Flächen nicht mehr versickern kann. Diese Beeinträchtigung wirkt sich jedoch nur sehr kleinflächig, daher innerhalb des Geltungsbereiches, aus.

3.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Im Gebiet bestehen keine besonderen klimatischen Verhältnisse. Besondere Klimatische Funktionsräume, wie zum Beispiel ein Gewässer, ein Feuchtbiotop oder besondere Wiesen und Waldflächen, sind nicht vorhanden.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Freizeitgebiete und Flächen des Naturschutzes, die besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, sind von der Planung nicht betroffen.

3.1.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander und Auswirkungen auf benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen nicht.

Die Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete ist gemäß der obigen Ausführungen unbeachtlich.

Eine detailliertere Untersuchung der Schutzgüter ist daher gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht erforderlich, da sich die Umweltprüfung nur auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen muss.

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung des Bebauungsplanes würde der bereits überwiegend versiegelte Geltungsbereich weiter als Park-, Abstell- und Wendefläche genutzt.

Am Ist-Zustand des Gebietes würde sich daher nichts ändern, da die Fläche bereits asphaltiert ist und eine Entsiegelung nicht geplant ist.

3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, erhebliche Auswirkungen während der Bau- und der Betriebsphase

Da die Fläche der geplanten Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses bereits vollständig versiegelt ist und darüber hinaus keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, werden keine zusätzlichen wesentlichen Eingriffe in die in Kap 3.1 genannten Schutzgüter vorbereitet. Da die Fläche bereits von der Feuerwehr genutzt wird, ergeben sich keine wesentlichen Nutzungsänderungen.

Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt beschränken sich daher zeitlich lediglich auf die Bauphase. Aufgrund des relativ kleinen Bauvorhabens sind jedoch auch diese Auswirkungen nur sehr gering und es ist mit keiner Beeinträchtigung der örtlichen Tierwelt oder des Menschen zu rechnen.

Trotz der bereits vorhandenen Versiegelungen wurden Hinweise auf Maßnahmen aufgenommen, die im Rahmen der Fachplanung bzw. der Bauausführung beachtet werden sollten, s. Kap. 3.3.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Der Mutterboden ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz zu schützen. Die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zeigt Maßnahmen auf, die geeignet sind, um den Eingriff in den „Boden“ zu minimieren und Bodenschäden zu vermeiden:

- Beim Befahren ist die bodenspezifische Struktur und die Belastbarkeit des Bodens zu berücksichtigen und ggfs. entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine übermäßige Belastung des Bodens verhindern.
- Die Böden sollten nur bei geeigneter Witterung, in Abhängigkeit des anstehenden Bodens, befahren werden. Es kann z.B. durch den Einsatz von Baggermatten/breiten Rädern/Kettenlaufwerken etc. die Belastung des Bodens verringert und die Befahrbarkeit verbessert werden.
- Fahrzeugeinsätze sollten logistisch und technisch grundsätzlich so geplant werden, dass Spannungseinträge in den Boden minimiert werden. Schwerlasttransporte sollten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.
- Von stark befahrenen/belasteten Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern. Beim Bodenabtrag sind keine schiebenden Maschinen einzusetzen.
- Die übermäßige Verdichtung des Bodens ist zu vermeiden. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung ausreichend dimensionierter Baustraßen und Lagerflächen, vom Baustellenverkehr auszunehmen.
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sollten, soweit dies für den Bauablauf möglich ist, auf bereits verdichteten bzw. versiegelten Böden vorgesehen und ausreichend gekennzeichnet werden.
- Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und ggfs. in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.

- Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. bei Unterboden) nicht übersteigen. Die Boden-Mieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
- Die Boden-Mieten sollten ein Gefälle von mind. 5 % haben und die Oberfläche sollte gut angedrückt sein, damit Niederschlagswasser rasch abfließen kann. Unter die Haufwerke sollte ein wasserdurchlässiges Geotextil gelegt werden.
- Bodenumlagerungen sollten nur bei trockenen bis feuchten, jedoch keinesfalls bei nassem, Bedingungen vorgenommen werden.
- Vor Einbau von ortsfremdem Bodenmaterial ist zuerst dessen Eignung für den Einbau am Standort zu überprüfen.
- Vermeidung von Fremdzufuss auf die Bauflächen während der Bauphase durch Anlage von Entwässerungsgräben oder Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
- Anfallender Bodenaushub sollte möglichst auf dem Baugrundstück, bei geeigneter Witterung und schichtenkonform, wieder eingebaut werden. Zur Bemessung der Einfüllhöhen können die benachbarten Abschnitte dienen.
- Nach der Baumaßnahme und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung ist eine übermäßige Verdichtung des Bodens zu beseitigen bzw. generell zu vermeiden. Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Beim Wiedereinbau des Bodens sind rüttelnde Geräte und Walzen zu vermeiden. Der Boden sollte nur mit einer Baggerschaufel angedrückt werden.
- Überschüssiger Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Die vorgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind im Rahmen der Bautätigkeit zu erbringen. Der Verbleib des Bodens ist daher nachzuweisen.
- Sollten bei Erdarbeiten Auffüllungen erforderlich sein, darf nur Bodenaushub verwendet werden, der die Schadstoffgehalte der jew. Zuordnungswerte nach LAGA M20 einhält.
- Im Zuge der Fachplanungen sind grundsätzlich auch die Möglichkeiten zur Entsiegelung und Wiederherstellung funktionsfähiger Böden zu überprüfen.

Durch die Bebauung sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und bei Beachtung der genannten Empfehlungen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

Für die Ausweisung einer Baufläche innerhalb des Geltungsbereiches gibt es keine Alternativen, da die Flächen für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in der festgesetzten Größe benötigt werden.

Sinnvolle Alternativen außerhalb des Geltungsbereiches gibt es für die geplante Erweiterung ebenfalls nicht, da die Feuerwehr bereits im Geltungsbereich ansässig ist und für die geplante Erweiterung eine bereits vollständig versiegelte Fläche in Anspruch genommen wird.

An anderer Stelle im Ortsteil müssten Flächen versiegelt werden, um die Erweiterung realisieren zu können. Ausgleichsflächen wären erforderlich.

5. Beschreibung der Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren wurden nicht eingesetzt. Bei der Zusammenstellung der Angaben kam es zu keinen Problemen.

6. Umweltrelevante Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von der Öffentlichkeit wurden im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden ebenfalls keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Realisierung der Bauleitplanung (Monitoring)

Es gibt keine Überwachungs-Aspekte.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Wesentlichen wird durch die Bebauungsplan-Änderung lediglich die Erweiterung des bereits im Geltungsbereich vorhandenen Feuerwehrgerätehauses auf einer direkt südlich angrenzenden und bereits asphaltierten Fläche ermöglicht.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde verdeutlicht, dass durch die geplante Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Die Flächen des Geltungsbereiches haben keinen wesentlichen ökologischen Wert und die geplante Bebauung bzw. deren Nutzung wird keine Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen haben.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind fast vollständig versiegelt. Zwischen dem westlich angrenzenden Wald liegt ein Grünstreifen, der unter anderem als Holzlager genutzt wird. Auch in Richtung Süden hat die beabsichtigte Bebauung keine Auswirkungen, da es sich um eine bereits genutzte Grünfläche (Festplatz) handelt und der dahinter beginnende Wald von der beabsichtigten Nutzung, auch wegen der Entfernung, ebenfalls nicht beeinträchtigt werden kann. In Richtung Osten grenzt eine Wegeparzelle an und die Grundstücke in Richtung Norden sind bereits bebaut.

Wasserschutz-, Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Für die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche bestehen aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken.

9. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch 2017 (BauGB)
- Baunutzungsverordnung 2017 (BauNVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Hessische Kompensationsverordnung
- Hess. Wassergesetz (HWG)
- Bodenviewer Hessen vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

01.07.2020

.....

(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

